

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 2. August 1867.

31.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorausbezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

V e r o r d n u n g

Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend; vom 27. Juli 1867.

Da nach den vorliegenden amtlichen Nachrichten gegenwärtig die nördlichen und westlichen Theile der Oesterreichischen Monarchie von der Rinderpest frei sind, so wird nunmehr die Bestimmung § 2 der Verordnung vom 27. vorigen Monats hiermit auch auf das aus Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tyrol, Kärnten, Krain und Steiermark stammende, oder daselbst seit wenigstens vier Wochen gestandene Rindvieh der einheimischen Racen ausgedehnt. Was dem entgegen § 4 der angezogenen Verordnung vorgeschrieben ist, tritt außer Wirksamkeit.

Dagegen bleibt das Einbringen von Rindvieh der Steppenracen (ungarischem, podolischem, galizischem Vieh) noch ferner verboten, indem es hierunter, sowie im Uebrigen bei der Verordnung vom 27. vorigen Monats bewendet.

Zuwiderhandlungen werden nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Jan. 1860 geahndet.
Dresden, am 27. Juli 1867.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.

Für den Minister: Dr. Weinlig.

Forberg.

U m s c h a u.

Zwei Noten, eine dänische und eine französische, nehmen die volle Aufmerksamkeit Deutschlands in Anspruch. Dänemark hat in einer Note seine Ansprüche auf ganz Schleswig von neuem geltend gemacht und auf die Bedingungen Preußens ausweichend geantwortet, und eine französische Note secundirt den Dänen. Die französische Note an Preußen nimmt für Frankreich das Recht in Anspruch, den preußisch-deutschen Streithandel über Schleswig ordnen zu helfen; sie dringt auf Ausführung des § 5 des Prager Friedens vom v. J. Frankreich hat zwar den Prager Frieden herbeiführen helfen, es war aber keine friedenschließende Macht. Preußen hat daher seither immer erklärt, daß die Ausführung des betr. Vertrages lediglich eine Sache zwischen ihm und Oesterreich sei und daß eine auswärtige Macht nicht drein zu sprechen

habe. Der Haken aber, an welchen die kriegslustige Partei in Frankreich ihren eifersüchtigen Groll gegen Preußen anknüpfen kann, ist nun gefunden und die betr. französische Note ist ein bedenklicher Zirkel. Der Druck, der schon lange Handel und Verkehr lähmt, hat eine greifbare Gestalt gewonnen. Hat doch Frankreich schon die Erneuerung der Zollvereinsverträge mit den süddeutschen Staaten zum Gegenstand diplomatischer Anfragen und versteckter Drohungen gemacht.

Der „Moniteur“ leugnete die französische Note ganz einfach ab, schließlich stellte sich jedoch heraus, daß seine Reden auf eine Wortklauberei hinausliefen. Es ist nämlich keine Note übergeben worden — darin hat der Moniteur Recht —, aber es ist eine Depesche vom französischen Gesandten vorgelesen worden. —

Wie werben die französischen Syrenenstimmen um die Völker und Fürsten in Süd-